

## Sängertreffen in Teutschenthal

Bereits zum 12. Mal geben sich am 20. Juni 2004 die Chöre des Saalkreises ihr Stelldichein beim Kreis-Chorfest, das in diesem Jahr aus Anlass der 1075-Jahr-Feier in Teutschenthal stattfindet. Ab 11.00 Uhr stimmt der Städtische Musikverein Merseburg die Besucher mit einem musikalischen Frühstücken ein, bevor es um 14.00 Uhr mit dem von allen Chören gemeinsam gesungenen Viva la musica richtig los geht. Landrat Knut Bichoel und Bürgermeister Dr. Günther Scholz werden das Chorfest eröffnen. Neben den Chören wird auch die Tanzgruppe der Sekundarschule Teutschenthal Kostproben ihres Könnens zeigen. Ein Höhepunkt wird die jährliche Ehrung dreier verdienter Bürger des Saalkreises sein. In diesem Jahr erhalten diese Auszeichnung Dr. Friedrich Ebel (von 1969 bis 2002 Kreisnaturschutzbeauftragter), Prof. Dr. Heiner Lück (publiziert seit Jahren u.a. erfolgreich zur Geschichte des Saalkreises) und Frau Müller-Töpfer (engagiert sich seit Jahren für die Vereinsarbeit in Zappendorf).

Im Kultur- und Gemeindezentrum wird die Ausstellung „Foto- und Zeitdokumente aus der Geschichte Teutschenthals“ von Margarete und Helmut Gerlach gezeigt.

Parallel ab 13.00 Uhr können sich die Kleinsten bei einem Kinderfest mit dem Jugendamt Saalkreis vergnügen.

## Saalkreis beim Landesfest dabei

Beim diesjährigen Sachsen-Anhalt-Tag in Aschersleben ist der Saalkreis wieder mit von der Partie. Wenn vom 2. bis 4. Juli die 8. Auflage des Landesfestes steigt, präsentieren Vereine und einheimische Firmen unseren Landkreis. Auf der Landesbühne wollen am 3. Juli von 13.00 bis 14.30 Uhr die Country-Crats aus Kütten, die Tanzgruppe des Bratswitzer Kammerclubs, das Saxofonquartett der Kreismusikschule „Carl Loewe“ und die Giebichensteiner Musikanten die Besucher gut unterhalten.

Der Weinbauverein Hönstedt und die Landsberger Brauerei werden im Saale-Unstrut-Dorf regionale Köstlichkeiten anbieten.

Der wohl größte Festumzug aller bisherigen Sachsen-Anhalt-Tage wird am Sonntag (4. Juli) durch Aschersleben ziehen. Neben der Schalmeykapelle Löbejün werden auch drei Festwagen des Weinbauvereins Hönstedt, der Gemeinde Zappendorf und der Brauerei Landsberg beim Umzug dabei sein. Machen doch auch Sie einen Abstecher zum Sachsen-Anhalt-Tag nach Aschersleben!

## Teutschenthal feiert 1075. Geburtstag

Vom 25. bis 27. Juni 2004 wird in Teutschenthal kräftig gefeiert. Aus Anlass des 1075. Jubiläums wurde ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt, das für jeden etwas bereit hält. Die Besucher erwarten u.a. ein Laternenumzug mit Lagerfeuer, Feuershow und Knüppelkuchenbacken (Fr., nach der Eröffnung um 19.30 Uhr), eine Westerntagehagshow (Fr., 20.00 Uhr, Festzelt), Feuerwerk (Sa., 22.45 Uhr, Festplatz), Ausstellungen (Kultur- und Gemeindezentrum), Handwerkermarkt (Sa./So.), Schauvorführungen der Feuerwehr (So.) und natürlich viel Musik.

Höhepunkt wird am Sonnabend, 12.00 Uhr, der große historische Festumzug durch den Ort sein. Eintrittsplaketten (Abendkasse 7,50 Euro, im Vorverkauf 6,00 Euro) sind an allen Tagen gültig für das Festzelt und den Saal.

Bereits ab Donnerstag (24. Juni) wird bis Sonntag (27. Juni) im Teutschen Theater Teutschenthal jeweils um 20.00 Uhr das Programm „Im Thale der Teutschen – Der Versuch eines Dorfes über sich selbst zu lachen“ aufgeführt.



Im Kindergarten „Zwergeland“ in Bennstedt öffnen die künftigen Schulanfänger im Beisein der Mitarbeiterinnen der Stadt- und Saalkreis Sparkasse Halle freudig ihre Verabschiedungskoffer. Lesen Sie dazu auch Seite 2!

Foto: Kasimir

## Älteste Orgel des Saalkreises steht in Langenbogen

### Barockorgel aus dem Jahr 1735 nach Restaurierung feierlich eingeweiht

Im Oktober 2003 erhielt eine Orgelbaufirma in Waditz bei Bautzen den Auftrag zur Restaurierung der Barockorgel Langenbogen. Nach sechsmonatiger Wiederherstellung des historischen und weitestgehend originalgetreuen Zustandes der Orgel wurde der Einbau des Instrumentes mit insgesamt 489 Pfeifen zu Pfingsten beendet. Zur Finanzierung des Restaurierungsvorhabens wurden in den letzten drei Jahren durch den Förderverein Barockorgel Langenbogen e. V. zweiundzwanzig Benefizkonzerte initiiert. Daran beteiligt waren ca. 450 Sängern und Sänger sowie Berufs-, Laien- und Nachwuchskünstler. Dank der Spenden der Konzertbesucher, weiterer Privatpenden sowie der finanziellen Unterstützung durch Unternehmen der Gemeinde und der Region konnte der Verein 25 000 Euro für die Restaurierung des Instrumentes bereitstellen. Des Weiteren wurde das Vorhaben durch das Land Sachsen-Anhalt, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Kirche der Union finanziell gefördert. Durch das gemeinsame Engagement der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbogen, der Gemeinde Langenbogen, von Mitgliedern des Fördervereins Barockorgel und vielen weiteren privaten Helfern und Spendern ist es auch gelungen, den Innenraum der im Jahre 1826 erbauten Kirche im neuen Glanz erstrahlen zu lassen.

Als sich der Förderverein im Jahre 2001 das Ziel setzte, die Orgel wieder spielbar machen zu lassen, waren Baujahr und Erbauer dieses Kleinod barokker Baukunst nicht bekannt. So wurde

natürlich auch versucht, dieses Geheimnis um die Langenboger Orgel zu lüften. Entscheidende Hinweise zur Orgelgeschichte wurden im Inneren der Orgel sowie im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Merseburg, gefunden. Die ältesten Teile der Orgel stammen vom Weißenfelder Hoforgelbauer Georg Theodor Kloß aus dem Jahr 1735. Damit bestätigte sich die Vermutung vieler Experten, dass das zierliche Instrument, von der große Teile der Originalsubstanz bis heute erhalten sind, bereits im 18. Jahrhundert gebaut wurde und damit die älteste noch erhalten gebliebene Orgel im Saalkreis ist. Aus einem im Landeshauptarchiv vorhandenen Kaufkontrakt vom 1. Oktober 1826 über eine Orgel für die neu erbaute Kirche in Langenbogen geht hervor, dass der Orgelbaumeister und Kämmerer Johann Gottfried Kurtze zu Halle (1762 - 1844) die heute restaurierte Orgel zu dieser Zeit der Gemeinde Langenbogen verkaufte und auch selbst einbaute. Orgelbaumeister Kurtze galt als Erbauer zahlreicher Instrumente in Halle und im Saalkreis. Bisher wurde angenommen, dass die Orgel in Köchstedt aus dem Jahre 1841 die letzte und älteste aus dem Schaffen von Kurtze sei. Nunmehr ist nachgewiesen, dass Orgelbauer Kurtze bereits 15 Jahre früher in Langenbogen gewirkt hatte. Ebenfalls im Inneren der Orgel wurde ein Vermerk darüber gefunden, dass durch den Orgelbaumeister Friedrich Jandeck aus Halle (1890-1975) im Jahre 1949 das Instrument letztendlich überholt worden ist.

Am 31. Mai 2004 fand nun in Anwesenheit des Landrates Knut Bichoel, des Bürgermeisters Dr. Achim Nagel, des Orgelbaumeisters Ekkehart Groß aus Waditz sowie der Mitglieder des Fördervereins, von Vertretern der Kirchen, Förderern und Sponsoren, Mitwirkenden der vergangenen Benefizkonzerte, Freunden der Orgelmusik sowie zahlreichen weiteren Gästen in der Kirche St. Magdalenen zu Langenbogen die feierliche Weihe der restaurierten Orgel aus dem 18. Jahrhundert statt. Die Orgel wurde gespielt von Prof. Wolfgang Kupke, Rektor der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle. Seinem Studenten Christian Scheel war es dann vorbehalten, ein eigens zu diesem Festgottesdienst komponiertes Orgelwerk mit dem Titel „Langenboger Ouvertüre mit G.F.H.“ des Leipziger Komponisten Steffen Schleiermacher aufzuführen. Einer alten Orgelbautradition folgend, wird dem Orgelbaumeister als Dank für die erfolgreiche Restaurierung die größte Orgelpfeife mit Wein gefüllt. Für die Langenboger Orgel wären dazu ca. 50 Liter erforderlich gewesen. Deshalb wurde durch Orgelbaumeister Groß eine Orgelpfeife dieser Größenordnung mit Zapfhahn nachgebildet. Den Wein spendete die Weingut und Obstproduktion GmbH Hönstedt. Im Anschluss an die Orgelweihe lud der Orgelbauer die Mitglieder des Fördervereins und deren Gäste zu einem gemeinsamen Glas Wein aus diesem Gefäß ein.

Höhepunkt der Feierlichkeiten zur Einweihung der Barockorgel war auch ein Orgelkonzert am 6. Juni. Erstmals (Fortsetzung auf Seite 2)

## Würde-Cup-Pokallauf im Löschangriff „nass“ hatte Premiere

Anfang Mai trafen sich fünf Schüler- und 14 Jugendmannschaften zum 1. Würde-Cup-Pokallauf in der Disziplin Löschangriff „nass“ in Teutschenthal.

Dieser Pokallauf für Schüler- und Jugendmannschaften wurde von der Feuerwehr Teutschenthal ins Leben gerufen. Es wurde auf zwei Bahnen gestartet. Jede Mannschaft hatte zwei Versuche, wobei der beste in die Wertung einging.

Der Würde-Cup ist auch der erste Pokallauf des Jahres, der in die Wertung für den Saalkreis Cup eingeht. Der Saalkreis Cup wurde vom Kreisfeuerwehrverband initiiert, um darin alle Läufe von Saalkreis Mannschaften des Jahres in der Disziplin Löschangriff „nass“ zusammenzufassen. Die besten Schüler-, Jugend-,

Frauen- und Männermannschaften werden dann zum Kreisausscheid geehrt. Der Kreisausscheid ist immer der letzte Pokallauf des jeweiligen Jahres.

Bei den Schülern siegte Schochwitz I vor Gröbers, Schochwitz II, Pfützthal und Petersberg, bei den Jugendmannschaften hatte Gastgeber Teutschenthal die Nase vorn, gefolgt von Eisdorf, Diemitz, Schochwitz, Grobkugel und Gröbers. Die weiteren Plätze belegten Bennstedt I, Reinsdorf, Nauendorf, Niemburg, Hohenthurm/Dammendorf, Bennstedt II, Angersdorf und Braschwitz.

Kamerad Hübhel, Kreisbrandmeister Kamerad Herrmann, der Jugendwart der Gemeinde Teutschenthal sowie Kreisverbandsvorsitzender Rost übergaben die

er kämpften Pokale und Urkunden an die ersten drei Mannschaften. Alle anderen Mannschaften wurden mit Urkunden ausgezeichnet.

Anschließend dankte Kamerad Klaus vom Landesfeuerwehrverband allen Kameradinnen und Kameraden sowie den Jugendlichen für ihre geleistete Arbeit und das Engagement, sich für das Wohl anderer einzusetzen. Für seine jahrelange Arbeit in der Teutschenthaler Wehr und im Kreisfeuerwehrverband wurde Kamerad Bernd Hübhel mit dem „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber“ ausgezeichnet. Die gleiche Ehrung erhielt Kamerad Helmut Kitzke für seine Arbeit als Wehrleiter der Feuerwehr Holleben und als Abschnittsleiter.

## Inhalt

Bekanntmachungen,  
Satzungen, Beschlüsse  
ab Seite 3

Blutspendetermine  
Seite 5

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“  
ab Seite 5

## Wohin im Saalkreis?

Noch bis 11. Juli: Sonderausstellung „Book of Kells“ im Museum Petersberg  
Noch bis 23. Juli, sonnabends und sonntags von 14.00 - 16.00 Uhr: Ausstellung Malerei und Grafik von Gerhard Mohr im Schloss Ostrau  
Jeden Sonnabend, 8.00 - 12.00 Uhr: Diekskauer Wochenmarkt (Gemeinde Kabelsketal) auf dem Schlossplatz  
Jeden Sonnabend, 14.00 - 16.00 Uhr: Führungen durch Schloss und Kirche St. Anna in Diekskau (Gemeinde Kabelsketal)  
Jeden Sonntag, 14.00 Uhr: Führungen durch Schloss und Kirche St. Anna und durch den Diekskauer Park (Gemeinde Kabelsketal)  
17. Juni, 19.00 Uhr: Peter Hille und die Berliner Boheme – Professor Rüdiger Bernhard erzählt im Lesecafé der Saalkreis-Bücherei, Halle, Rathenauplatz 10  
17. bis 20. Juni: Zeltlager der Jugendfeuerwehren in Hohenweiden  
17. bis 20. Juni: Heimatfest auf dem Sportplatz in Döllnitz  
18. Juni, 10.00 Uhr: 11. Fußballturnier für Werkstätten für behinderte Menschen auf dem Sportplatz in Beesenstedt  
18./19. Juni: Kinderfest in Maschwitz (Gemeinde Oppin)  
18. bis 20. Juni: 3. Sportfest der 1. SV Sennewitz  
18. bis 20. Juni: Dorffest in Teicha  
18. bis 20. Juni: 3. Sportfest der SG Grobkugel auf dem Sportkomplex in Grobkugel (Gemeinde Kabelsketal)  
19. Juni: Sommerfest auf dem Sportplatz in Landsberg  
19. Juni, 10.00 - 17.00 Uhr: Dampftag – High Tech des 19. Jahrhunderts im Heimatmuseum Zappendorf  
19. Juni, 10.30 Uhr: Skat-Mannschaftsturnier in Teutschenthal, Kultur- und Gemeindezentrum, Schafberg 3  
19. Juni, 15.00 Uhr: Dampftag – High Tech des 19. Jahrhunderts im Heimatmuseum Zappendorf: Vortrag über die Eisenbahnverbindung nach Gerbstedt  
19. Juni, ab 16.00 Uhr: 10 Jahre „Nest“ – Fest und Tag der offenen Tür am „Nest“ in Wettin  
19./20. Juni: Appelsfest in Osmünde (Gemeinde Kabelsketal)  
20. Juni, 14.00 Uhr: 12. Kreis-Chorfest im Rahmen der 1075-Jahr-Feier in Teutschenthal auf dem Schafberg (ab 11.00 Uhr: Musikalischer Frühstücken)  
20. Juni, 16.00 Uhr: 17. Diekskauer Musiksommer in der Kirche St. Anna: Konzert mit den Hallenser Madragalisten  
25./26. Juni: Heimatfest in Möstinsdorf  
25. bis 27. Juni: 1075-Jahr-Feier in Teutschenthal  
25. bis 27. Juni: 33. Internationales Radballturnier in Zscherben anlässlich des 95. Jubiläums des RSV Zscherben  
25. bis 27. Juni: Parkfest in Dammendorf (Gemeinde Schwarz)  
25. bis 27. Juni: Kinder- und Gartenfest in der Kleingartenanlage Döllnitz  
26. Juni: 70 Jahre Freiwillige Feuerwehr Zappendorf – Jubiläumsfeier  
26. Juni: Gartenfest in der Kleingartenanlage in Zappendorf/Köhlme  
26. Juni: Gartenfest des Kleingartenvereins „Am Pfarrberg“ in Landsberg (Fortsetzung auf Seite 2)

Landkreis Saalkreis  
Landratsamt

## Verordnung des Landkreises Saalkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Saaleetal“ vom 25. Mai 2004

Auf der Grundlage der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 2. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 372), wird durch den Landkreis Saalkreis als Untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Obere Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Saalkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saaleetal“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Saaleetal“ hat im Landkreis Saalkreis eine Gesamtfläche von etwa 7806 ha.

### § 2 Geltungsbereich

Die Grenze des LSG ist in zwei mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Übersichtskarte Süd, Übersichtskarte Nord) sowie in einem nicht veröffentlichten Kartensatz, bestehend aus 4 Teilkarten (Teilkarte Nord 1, Teilkarte Nord 2, Teilkarte Süd, Teilkarte Ost) im Maßstab 1:10.000 und einem nicht veröffentlichten Kartensatz mit Flurkartenausschnitten in den Maßstäben 1:500, 1:1.000, 1:2.000 und 1:2.500, 1:5.000 (310 Teilkarten) eingetragen. Die Grenze des LSG verläuft entlang der dem Gebiet zugewandten Seite der in den Flurkartenausschnitten dargestellten dick schwarz gestrichelten Linie bzw. der in den Übersichtskarten dargestellten dick schwarzen Linie. Entlang der in den Flurkartenausschnitten dargestellten Grenzlinie kennzeichnen zusätzlich eingetragene Häkchen die dem LSG zugewandte Seite der Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Darstellungen in den Flurkartenausschnitten.

Ausfertigungen der mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, des nicht veröffentlichten Kartensatzes im Maßstab 1:10.000 und des nicht veröffentlichten Kartensatzes mit Flurkartenausschnitten befinden sich beim Landkreis Saalkreis, Wilhelm-Külz-Straße 10 in 06108 Halle und bei den Verwaltungsgemeinschaften (VGM) „Westliche Saaleaue“, Ernst-Thälmann-Straße 54, 06179 Holleben, VGM, „Wettin“, Burgstraße 1, 06198 Wettin, VGM, „Westlicher Saalkreis“, Am Rathaus 31, 06198 Salzmünde, VGM, „Kabelske-Tal“, Ringstraße 18, 06184 Gröbers und in der VGM „Götschelalt-Petersberg“, Götschelaltstraße 15, 06193 Wallwitz. Sie können während der Dienstzeit kostenlos von jedermann eingesehen werden.

### § 3 Charakter des Schutzgebietes und Schutzweck

(1) Der im Saalkreis liegende Teil der Saaleaue und der Saalethalänge mit angrenzenden Hochflächen gehört zum wertvollen Kern des sich über mehrere Kreisgebiete und die Stadt Halle erstreckenden Landschaftsschutzgebietes entlang der Saale und seiner Hänge, Nebentäler und Oberhangbereiche.

Die Auenlandschaft südlich von Döllnitz an der Weißen Elster, weiter im Mündungsgebiet der Elster in die Saale und an der Saale von Rattmannsdorf bis Andersdorf ist gekennzeichnet durch eine bis zu 3 m mächtige Schicht von Auesedimenten, die sich im Verlaufe der Erd-

geschichte über saale- und weichselkalzeitlichen Flusskissen abgelagert haben.

Die Saale-Elster-Aue südlich von Halle unterliegt noch weitgehend der natürlichen Wasserstandsdynamik. An Stelle der natürlichen Auenwälder, die hier nur noch in geringen Ausmaßen vorkommen, haben sich artenreiche Ersatzgesellschaften gebildet, wie z. B. das Schilfgebiet Döllnitz, Gebüsche, alte Tonstiche und Grünland.

Die Hallesche Saaleniederung wird durch Grünlandflächen bestimmt, wobei neben artenarmen, oft als Standweide genutzten Bereichen auch artenreiches Feuchtgrünland vorkommt. Auenflächen wurden teilweise melioriert und werden ackerbaulich genutzt. Neben Feuchtbiotopen im Bereich ehemaliger Saalearme sind die bei Benkendorf und Hohenweiden vorkommenden Auenwaldreste wertvolle Restbestände naturnaher Vegetation. Ehemalige Lehm- und Tongruben sowie Entwässerungsgräben haben sich zu wertvollen Feuchtgebieten und Amphibienlaichgewässern und Rückzugsräumen für ehemals über den ganzen Auebereich verbreitete Arten der Auwiesen entwickelt.

Der gesamte Naturraum südlich Halle ist weitgehend unzersiedelt und unzerschnitten. Die Siedlungen liegen größtenteils außerhalb des Überschwemmungsbereiches und weisen in ihren Kernen noch typisch dörfliche Strukturen und Grundrisse auf. Zur Aue hin sind noch gut ausgebildete Randstrukturen zu verzeichnen.

Die Saalehänge im Bereich des anstehenden Porphyrs zwischen Lettin und Rothenburg sind landschaftlich sehr reizvoll. Das Relief ist hier stark gegliedert und umfasst Steilhänge, felsige Abschnitte und kleinkuppige Hügelandschaft mit markanten Tälchen. Der gesamte Bereich ist geprägt durch ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlichster, meist extensiver Nutzungsformen, durch die sich floristisch und faunistisch wertvolle Bereiche wie Triften mit Halbtrockenrasen, Gehölze, Odland mit Staudenfluren, Sukzessionsflächen und Brachen herausgebildet haben. Der Abbau von Porphyr und der Tiefbau von Steinkohle haben im Raum Trotha, Brachwitz, Wettin, der Kupferschieferabbau im Raum Wettin ihre Spuren in Form von aufgelassenen Kleinhalde bzw. aufgelassenen Steinbrüchen hinterlassen. Markante Bauten wie die Burg Wettin sind wegen intensiver Sichtbeziehungen landschaftsbildprägend.

Die steilen westsaalischen Hangkomplexe und Hügelgruppen werden durch zahlreiche Nebentälchen zergliedert. Hierdurch entsteht ein landschaftlich sehr reizvolles Gebiet, das eine hohe Bedeutung für Natur- und Landschaftsschutz und naturverbundene Naherholung besitzt. Die Oberhangbereiche und Sporne werden ackerbaulich genutzt. Die Biotopausstattung wird durch ein kleinräumiges Mosaik vorrangig extensiver Nutzungsformen und ungenutzter Flächen bestimmt.

Darunter ist ein hoher Anteil von Streuobstwiesen und Halbtrockenrasen, die jedoch durch fehlende Nutzung eine starke Degradation erfahren haben. Naturnahe Waldzonen befinden sich im Kloschwitzgrund und im Zörnitztal. In

den Nebentälern sind mehrere Quellen und kleine Fließgewässer mit naturnahem Lauf, aber mangelhafter Wasserqualität vorhanden. Historischer Bergbau hinterließ auch in diesem Bereich seine Spuren, wie durch den Abbau von Ton südlich Zschwitz oder in Form des 30 Meter hohen Haldenkegels bei Johannshald.

Die Wettiner Saaleniederung folgt einem durch die geologische Situation vorgezeichneten Schwächezug zwischen der Buntsandsteinplatte im Westen und dem Halleschen Porphyrykomplex im Osten. Zwischen Rumpin und Rothenburg ist ein enges Durchbruchtal durch den Porphyrykomplex ausgebildet. Diese geologischen Unterschiede spiegeln sich auch in den anschließenden Naturraumlichkeiten, dem Ostsaalischen Hangkomplex und den Hügelgruppen zwischen Rothenburg und Rumpin und dem westsaalischen Hangkomplex zwischen Rumpin und Pfützhald wieder.

Die Saaleaue bei Wettin stellt eine großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzte, strukturalte Landschaft dar. Lediglich im Abschnitt südlich Wettin nimmt die Strukturdiversität zu. Wichtige ökologische Ausstattungselemente sind alte Saalearme und Abbauhohlformen, die als Feuchtbiotope Bedeutung besitzen. Artenreiche Frisch- oder Feuchtwiesen sind rudimentär vorhanden. Gehölze bestehen in der Regel aus Pappelanpflanzungen, stellen aber ein wichtiges Strukturelement dar, das faunistische Bedeutung erlangt, so in der Saatkrähnenkolonie bei Wettin. Im Döllnitzer Busch und bei Salzmünde sind Reste einer naturnahen Auewaldvegetation vorhanden.

Die Aue besitzt in ihrer gesamten Ausdehnung den Charakter eines Überschwemmungsgebietes und stellt somit eine wichtige Retentionsfläche dar. Während der Überschwemmungsphasen bildet die Aue ein regional bedeutsames Wasservogelstättgebiet.

Im Landschaftsschutzgebiet „Saaleetal“ befinden sich zahlreiche besonders geschützte Biotop-, Flächen- und Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile, mehrere Naturschutzgebiete sowie die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle, Saaledurchbruch bei Rothenburg, Porphyrykuppenlandschaft nordwestlich Halle und „Zschwitz bei Wettin“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue zwischen Merseburg und Halle“.

Die Vielfalt der Landschafts- und Vegetationsformen und ihre mosaikartige Anordnung - oft auf engstem Raum - und die an diese Lebensräume angepassten, z. T. seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, machen den besonderen Wert des LSG „Saaleetal“ aus.

Bedingt durch den hohen Ausstattungsgrad an wertvollen Lebensräumen und Verbundstrukturen sowie durch die langgezogene Form, die auch für den jahreszeitlich bedingten Vogelzug eine bevorzugte Orientierungsmarke bildet, werden wichtige Schutzgebiete und Biotopkomplexe der Auen- und der Hang- und Oberhangbereiche untereinander und miteinander verbunden.

Zusätzlich erlaubt auch auf derzeit intensiv genutzten Flächen

durch eine Extensivierung oder Umnutzung die Regeneration einer Landschaft mit einem hohen Verbundgrad. Barrieren sind nur in größeren Abständen vorhanden.

Deshalb ist das Saaleetal eine der wichtigsten überregional bedeutsamen Biotopverbundachsen des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das LSG im Bereich des Landkreises Saalkreis zeichnet sich besonders aus durch:

1. eine Reihe von geologischen Aufschlüssen: Oberkarbone, Gesteine, Rotliegendes „Zwischensediment“ (Brachwitzzer Schichten), Oberer Hallescher Porphyry (Quarzporphyry), Übergangsprofil Rotliegendes Zechstein, Zechsteinkonglomerat bis Zechsteinkalk (Weiße Wand Dobis);

2. Schichten des unteren und mittleren Buntsandsteins;

3. tiefeingeschnittene Täler (Scharren-, Lauchen-, Teichgrund), Durchbruchtal der Saale durch die Halleschen Porphyre;

4. die Steilhänge des Rothenburger Sattels der Halle-Hettstedter-Gebirgsbrücke, deren braunrote Färbung das Landschaftsbild bestimmt;

5. Schachthalden und aufgelassene Steinbrüche als Zeugnis früherer Bergbautätigkeit;

6. Ökologisch wertvolle Auebereiche mit Auenwaldresten, Altgewässern, Verlandungsbereichen und -flächen, Schilfgebieten, Wiesen und Weiden, gegliedert durch Streuobstbestände, Feldgehölze, Hecken, Solitäräume und Kopfbäumebestände;

7. ökologisch wertvolle Hangkomplexe und Hügelgruppen mit einem kleinräumig strukturiertem Mosaik aus Felsfluren, aufgelassenen Steinbrüchen, Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden, Quellbereichen und Bachläufen mit z. T. guter Wasserqualität, Streuobstbeständen, Brach- und Ödlandflächen sowie zahlreiche Flächen mit extensiver Nutzung;

8. naturnahe Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation sowie Gewässer anthropogener Entstehung;

9. Reste des Winterlinden-Eichen-Hainbuchenswaldes (Kühlbachschlucht bei Zörnitz, Stengelholz bei Kloschwitz), die zum Teil übergehen in die nährstoffreichen Eschen-Ulmwälder an Bachtälchen und in der Aue;

10. Erosionsschluchten mit altem Baumbestand, Trocken- und Halbtrockenrasen;

11. Trockenrasen auf Porphyry und Felsfluren auf Zechsteinkalk mit wärmelebenden Pflanzenarten;

12. das Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie:

a. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculus fluitantis und des Callitriche-Batrachion;

b. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe;

c. Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii);

d. Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officina-

lis);

e. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Aino-Padion, Alnion incanae, Salicion albae);

f. Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*);

g. Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern;

13. das Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie;

14. seine Funktion als überregionale Funktion im Biotopverbundsystem;

15. das Vorkommen zahlreicher seltener, bedrohter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten;

16. sein vielfältiges Landschaftsbild;

17. seine Eignung als Gebiet für eine ungestörte, naturverbundene Erholung in Natur und Landschaft.

### (3) Schutzzweck

Der naturraumtypische Gebietscharakter (Abs. 1) und die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes (Abs. 2) sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Das Gebiet soll als Pufferzone für Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsteile, besonders geschützte Biotop-, die Lebensraumtypen der Anhang I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie, als wesentlicher Bestandteil des ökologischen Verbundsystems sowie als Lebensraum seltener, gefährdeter, besonders geschützter, streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Arten in seinem derzeitigen Zustand erhalten und von weiterer Bebauung und Zersiedelung freigehalten werden.

Die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung als Genuss von Natur und Landschaft in ihrer natürlichen Funktion soll bewahrt werden. Freizeitnutzung soll natur- und landschaftsverträglich erfolgen und in diesem Sinne in einzelnen Abschnitten gelenkt und entwickelt werden.

Land- und Forstwirtschaft sollen umweltschonend im Sinne der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen und Werte des Gebietes entwickelt werden.

### § 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet „Saaleetal“ sind folgende Handlungen verboten.

1. Abbau von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen, Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen;

2. Beseitigung oder Veränderung von geowissenschaftlich bedeutsamen Erscheinungen wie Schluchten, Höhlen, Felsen, Schachthalden, pleistozänen Flussterrassen, Buntsandsteinhängen, Grünenden und Steilhängen sowie Erdällen oder sonstigen für geowissenschaftliche Forschung oder Lehre bedeutsamen Aufschlüssen;

3. Beseitigung, Veränderung oder nachteilige Beeinträchtigung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der daran gebundenen Flora und Fauna, soweit die Maßnahmen über die gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltungspflichten hinausgehen;

4. Umwandlung von Grünland in Acker;

5. Umwandlung von Wald in andere (Fortsetzung auf Seite 6)

## Beschlussübersicht der 32. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalkreis vom 13. Mai 2004

**Beschluss-Nr. 2004/401-32:** Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Kreistages vom 29.01.2004 – öffentlicher Teil –

**Beschluss-Nr. 2004/402-32:** Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Kreistages vom 18.03.2004 – öffentlicher Teil –

**Beschluss-Nr. 2004/402a-32:** Bestätigung der Tagesordnung der 32. Sitzung vom 13.05.2004 entsprechend gestellter Anträge.

**Beschluss-Nr. 2004/403-32:** Zum TOP: Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendgeschöffen am Amtsgericht Halle-Saalkreis

Der Kreistag des Saalkreises wählt folgende Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss am Amtsgericht Halle-Saalkreis zur Wahl der Schöffen und Jugendgeschöffen in der Wahlperiode ab 01.01.2005 bis 31.12.2008

1. Herr Michael Geithe

2. Herr Peter Hochwald

**Beschluss-Nr. 2004/404-32:** 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Saalkreis

**Beschluss-Nr. 2004/405-32:** Zum

TOP: Gesellschaftsvertrag für die Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH (MDV)

Der Kreistag des Landkreises Saalkreis stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH in der Fassung vom 24. Februar 2004 zu.

**Beschluss-Nr. 2004/406-32:** Zum TOP: Mitgliedschaft im Tourismusverband Saale-Tourist e.V.

Der Kreistag des Landkreises Saalkreis beschließt den Beitritt des Landkreises Saalkreis in den Tourismusverband Saale-Tourist e.V. unter der Maßgabe, dass bis zum 30.08.2004 die Satzung des Vereins - hinsichtlich der Bestimmungen, die im Wirtschaftsausschuss des Kreistages am 06.05.2004 ausgesprochen worden - abgeändert wird.

Des Weiteren erfolgt der Beitritt unter der Maßgabe, dass bis zum 30.08.2004 die Trennung des Vereins von der Stadtmarketing GmbH vollzogen ist.

**Beschluss-Nr. 2004/407-32:** Zum TOP: Antrag der Fraktion der SPD: Auslobung eines Innovationspreises des Landkreises Saalkreis

Überweisung des TOP in alle Aus-

schüsse zur Beratung. Federführend ist der Ausschuss Wirtschaft....

**Beschluss-Nr. 2004/408-32:** Beschluss zur Änderung der Kreditemächtigung in der Haushaltssatzung 2004

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 13.05.2004 gefassten Beschlüsse:**

**Beschluss-Nr. 2004/411-32:** Zum TOP: Entlastung des Verwaltungsrates der Stadt- und Saalkreisparkasse Halle für das Geschäftsjahr 2003

Der Kreistag des Landkreises Saalkreis beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadt- und Saalkreisparkasse Halle für das Geschäftsjahr 2003.

**Beschluss-Nr. 2004/412-32:** Zum TOP: Grundstücksverkauf im 06108 Halle

Der Kreistag des Landkreises Saalkreis beschließt:

1. Das bebaute Grundstück in 06108 Halle, Ludwig-Wucherer-Str. 73 a, Gemarkung Halle, Flur 11, Flurstück 3799/25 mit einer Grundstücksfläche von 425 m<sup>2</sup> soll durch Versteigerung verkauft werden.

2. Der Übergabe des Grundstückes an die „Sächsische Grundstücksauktionen

AG“ zum Auktionslimit in Höhe von 95.000,00 EUR wird zugestimmt.

3. Zur Finanzierung des Kaufpreises kann das Grundstück vor Umschreibung des Eigentums mit einer Grundschuld bis zur Höhe des Kaufpreises nebst bis zu 20 % Zinsen ab Bestellung sowie einer einmaligen Nebenleistung von bis zu 10% belastet werden.

Alle Beschlüsse liegen im Büro des Kreistages des Landkreises, Halle/S., Wilhelm-Külz-Str.10, Zimmer 109 aus.

Bujak

Vorsitzender des Kreistages

## Wahlausschuss tagt

Am morgigen Donnerstag, dem 17. Juni 2004, finden im Raum 202 im Landratsamt Saalkreis, Halle, Wilhelm-Külz-Straße 10 zwei Sitzungen des Kreiswahlausschusses statt. Um 14.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl, eine halbe Stunde später, um 14.30 Uhr, wird das Ergebnis der Europawahl 2004 ermittelt und festgestellt. Beide Sitzungen sind öffentlich.

## Blutspendetermine

17. Juni, 15.00 - 19.00 Uhr: Teicha, Veterantreff

17. Juni, 9.00 - 13.00 Uhr: Halle, Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, Paracelsusstraße 21, Haus 1

18. Juni, 17.00 - 20.00 Uhr: Langenbogen, Gemeindeamt, Paul-Schmidt-Straße 11

23. Juni, 10.00 - 14.00 Uhr: Halle, Hauptzollamt Magdeburg/Außenstelle Halle, Merseburger Straße 196

25. Juni, 16.00 - 20.00 Uhr: Teutschenthal, Freiwillige Feuerwehr, Am Stadion

30. Juni, 10.00 - 14.00 Uhr: Halle, Landratsamt Saalkreis, Wilhelm-Külz-Str. 10

2. Juli, 16.00 - 19.30 Uhr: Salzmünde, Grund-u. Sekundarschule, Schulstr. 11

3. Juli, 10.00 - 13.00 Uhr: Halle, Stadtverwaltung, Marktplatz 1

6. Juli, 17.30 - 20.00 Uhr: Halle, Grundschule Nietleben, Waidmannsweg 53

9. Juli, 15.30 - 20.00 Uhr: Nauendorf, Grundschule, Lobejüner Straße 14

12. Juli, 15.30 - 19.30 Uhr: Halle-Dölau, Kath. Kirche Maria Königin, Dr.-Hans-Litten-Straße 5

14. Juli, 17.00 - 20.00 Uhr: Kabelsketal/ Großkugel, Feuerwehr-Gerätehaus, Erich-Kästner-Straße 30

**Verordnung des Landkreises Saalkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ vom 25. Mai 2004**

(Fortsetzung von Seite 5)

Nutzungsarten, sofern es sich dabei nicht um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 9 handelt;

6. Erstaufforstung ökologisch wertvoller Brach-, Rand- und Restflächen;

7. Anzünden und Umerhalten von Feuer außerhalb von Wohn- und Gartengrundstücken oder dafür gekennzeichnete Plätze, ausgenommen Brauchstumsfeuer;

8. Waschen von Fahrzeugen oder Anhängern;

9. Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen und Abstellen dieser Fahrzeuge außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit nicht unter Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Nr.9;

10. Anlage von Weihnachtsbaumkulturen;

11. Pflanzung gebietsfremder Gehölze;

12. Vornahme von Aufforstungen mit Baum- und Straucharten, die nicht standortgerecht und nicht heimisch sind und nicht den Herkunftsempfehlungen der Landesforstverwaltung für das betreffende Gebiet entsprechen.

**§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch den Landkreis Saalkreis:

1. Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Begriffsdefinition des § 2 Abs.1 Bauordnung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA Nr.6 2001, ausg. am 15.2.2001), auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung oder Anzeige notwendig ist oder die bauliche Anlage vom sachlichen Anwendungsbereich der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausgenommen ist;

2. Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Wegen und Plätzen, die nicht den baulichen Anlagen nach § 2 Abs.1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuzuordnen sind;

3. Durchführung von maschinellen Bohrungen und Schürfen;

4. Neuanlage von Gewässern aller Art;

5. Maßnahmen an und in Gewässern, soweit sie nicht nach § 4 Nr. 5 verboten sind;

6. Nutzung von Gewässern aller Art, die über den Gemeindegebrauch nach § 75 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S 477) in der derzeit gültigen Fassung hinausgehen;

7. Erstaufforstung von bisher nicht forstlich genutzten Flächen, soweit dies nicht nach § 4 Nr.7 verboten ist;

8. Durchführung von Brauchstumsfeuern;

9. Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen außerhalb von Campingplätzen, Garten- und Hausgrundstücken;

10. Durchführung von öffentlichen Großveranstaltungen jeder Art außerhalb von Sportstätten oder dafür vorgesehenen Einrichtungen, von Volksfesten und von organisierten Wander-, Sport oder anderen Veranstaltungen sowie die Errichtung von vorläufigen Gaststättenbetrieben nach § 12 Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. 1298) in seiner derzeit gültigen Fassung einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen vorübergehenden Anlage von Parkflächen für den entsprechenden Zeitraum;

11. Benutzung von motorgetriebenen Modellflugzeugen außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen, Verwendung von Hänge- und Motorgleitern, Durchführen von Fallschirmspringen,

Durchführen von Starts und Landungen von Ultraleichtflugzeugen;

12. Anbringen von Hinweisschildern, soweit sie sich nicht auf Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen, dem Touristischen Leitsystem des Landes Sachsen-Anhalt zuzuordnen sind oder der Kennzeichnung von Gefahrenstellen dienen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn durch die beantragte Maßnahme

1. der naturraumtypische Charakter nach § 3 Abs.1 im Landschaftsschutzgebiet oder in Teilbereichen nicht nachhaltig verändert wird,

2. die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes nach § 3 Abs.2 nicht beeinträchtigt werden,

3. der Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 nicht beeinträchtigt wird,

4. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird,

5. die Erholungseignung des Landschaftsschutzgebietes oder eines Teilbereiches nicht beeinträchtigt wird, oder dies durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann.

**§ 6 Bestehende behördliche Genehmigungen, bestehende rechtmäßige Nutzungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen; bestehende rechtmäßige Nutzungen; entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtskräftige Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung unberührt.

**§ 7 Freistellungen**

(1) Von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Be-

wirtschaftung auf bislang dafür genutzten Flächen einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses auf landwirtschaftlichen Flächen, mit Ausnahme des in § 4 Abs. 1 Nr.6 dieser Verordnung genannten Verbotes;

2. die kleingärtnerische Nutzung auf bislang dafür genutzten Flächen

3. die fischereiwirtschaftliche Nutzung bislang dafür genutzter Gewässer;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 in der derzeit gültigen Fassung und der Fischerei im Sinne von § 2 Nr. 1 des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. August 1993 in seiner derzeit gültigen Fassung

5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht;

6. die bestimmungsgemäße Nutzung der in § 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 in seiner derzeit gültigen Fassung genannten Flächen, soweit die Nutzung am 1. Juli 1990 bestand und ununterbrochen fortgesetzt wurde und die Flächen ausschließlich und überwiegend diesen Zwecken dienen;

7. die Durchführung von im § 8 Abs. 1 dieser Verordnung genannten oder auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Einzelfall angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 sind, soweit sie nicht im Auftrage der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dieser vorher anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des unter § 3 genannten Schutzzweckes angeordnet:

1. Pflege der Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasen durch Entbuschung und Mahd bzw. Beweidung;

2. Pflege der Streuobstwiesen durch Entbuschung, Mahd bzw. Beweidung, Baumschnitt und Nachpflanzung geeigneter Gehölze;

3. Pflege bestehender Hecken durch abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen und Neuanpflanzung standortgerechter einheimischer Arten;

4. Pflege und Neuanpflanzung von Gehölzen entlang der Gewässer zur Gewährleistung des Uferschutzes, zur Entwicklung natürlicher Pflanzengesellschaften und Entwicklung des Landschaftsbildes;

5. Rückschnitt von Weiden zum Erhalt typischer Kopfbaumgruppen und -reihen;

(2) Auf der Grundlage des § 27 (1) Satz 3 NatSchG LSA können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden.

(3) Angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden.

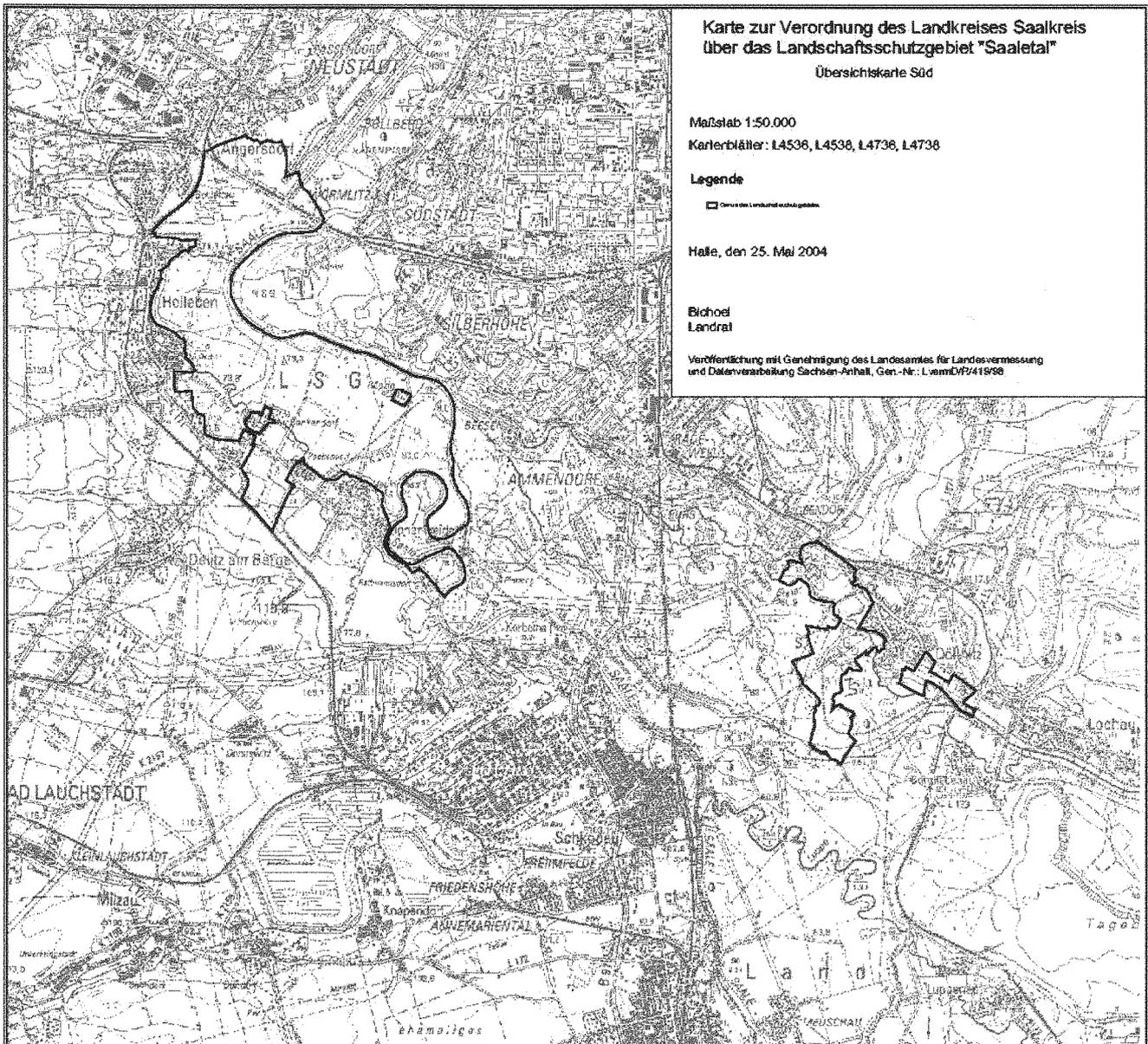
**§ 9 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder

2. eine in § 5 dieser Verordnung bezeichnete Maßnahme durchführt, ohne

(Fortsetzung auf Seite 7)



### Verordnung des Landkreises Saalkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ vom 25. Mai 2004

(Fortsetzung von Seite 6)  
vorab eine Erlaubnis der Unteren Natur-  
schutzbehörde einzuholen oder

3. eine in § 7 Abs.1 Nr. 5 dieser Ver-  
ordnung genannte Maßnahme durch-  
führt, ohne diese vorher hinsichtlich  
Zeitpunkt und Ausführung vor Beginn  
der Arbeiten mit der Unteren Natur-  
schutzbehörde abzustimmen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann ge-  
mäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer  
Geldbuße bis zu zehntausend Euro ge-  
ahndet werden.

#### § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage  
nach ihrer Veröffentlichung im Amts-  
blatt für den Landkreis Saalkreis in Kraft.  
(2) Gleichzeitig werden nach § 59 Abs.  
1 NatSchG LSA aufgehoben:

1. Beschluss des Rates des Bezirkes  
Halle vom 11.12.1961 (Beschluss Nr.  
116-30/61) zur Erklärung des Land-

schaftsschutzgebietes „Saale“;

2. Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 30.7.  
1993, betreffend Gemarkung Döblitz,  
Flur 4, Flurstücke 3/2, 4/2, 4/11, 16/1,  
37/1, 54/9/4, 9, 30/2, 32, 33, 34, 40/4/31,  
405/31, 35, 285/36, 37/1, 59/2 (T), 38,  
39, 40, 42/1, 43, 46/1, 47/1, 50/2, 51/2,  
57/2 (T), 50/3, 51/3, 64/1, 77/3, 80/3, 88/  
3, 102/3, 105/3, 57/3, 59/3, 65/2, 68/1,  
69/1, 72/1, 73/2, 86/3, 109/3, 114/3, 123/  
3, 126/3, 89/1, 103/2, 106/2, 111/2, 116,  
65/1 (T), 73/1 (T), 77/2, 80/2, 86/2, 88/2,  
102/2, 103/1, 105/2, 109/2, 111/1, 114/  
2, 123/2, 126/2, 126/4, 114/4;

3. Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 30.7.  
1993, betreffend Gemarkung Holleben,  
Flur 10, Flurstück 29/5;

4. Verordnung zur Änderung der Ver-

ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 30.7.  
1993, betreffend Gemarkung Döblitz,  
Flur 1, Flurstücke 25/13, 25/12, 198/65,  
199/13, 305/63, 177/64, 178/64, 179/64  
(T), 267/62, 132/61, 60/1, 60/2, 59/2;

5. Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 30.7.  
1993, betreffend Gemarkung Brachwitz,  
Flur 2, Flurstücke 760/184 und 183/12;

6. Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 28.8.  
1993, betreffend Gemarkung Döllnitz,  
Flur 3, Flurstück 116/28;

7. Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 10.  
11. 1993, betreffend Gemarkung Döll-  
nitz, Flur 3, Flurstück 23/1;

8. Verordnung zur Änderung der Ver-

ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 1.12.  
1994, betreffend Gemarkung Kloschwitz  
Flur 2, Flurstück 100/3 (T 1000 m²), Flur  
3, Flurstücke 3, 37/1, Flur 5, Flurstücke  
36/1, 65/10, 65/12, 65/13, 76/3, 205/65,  
218/36, 232/60, Flur 7, Flurstücke 15/6  
(T), 30, 31, 37/2 (T), 45/1, 45/2, 55/12,  
55/13, 310/20, 384/23, 415/45, 416/45,  
417/45, 453/62 (T), 462/47, 35/1 (T);

9. Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom 28.9.  
1993, betreffend Gemarkung Wettin, Flur  
4, Flurstücke 17/36, 17/35, 17/34, 17/33  
(T), 17/32 (T), 17/31 (T), 17/30 (T), 17/  
31 (T), 17/29 (T), 17/28, 17/27, 35/1, 34/  
6, 34/5, 34/4, 34/2, 33, 32, 31, 30, 29, 28,  
17/45, 17/43, 17/42, 17/9, 17/10, 17/11,  
17/12, 17/13, 17/14, 17/47, 17/46, 17/1,  
17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/41, 17/17 (T),  
17/8, Flur 8, Flurstücke 203/2, 343/203,

203/1, 193/1, 405/190, 406/185, 407/  
191, 188/1, 403/186.

10. Verordnung zur Änderung der Ver-  
ordnung zum Landschaftsschutzgebiet  
„Saale“ im Landkreis Saalkreis vom  
10.05.1994, betreffend Gemarkung Döb-  
litz, Flur 2, Flurstücke 35/10, 35/51.

11. Verordnung zur teilweisen Aufhe-  
bung des Beschlusses des Rates des Be-  
zirkes Halle Nr. 116-30/61 zum Land-  
schaftsschutzgebiet „Saale“ im Landkreis  
Saalkreis vom 24.04.2002, betreffend  
die Gemarkung Gimritz, Flur 6, Flur-  
stücke 227, 253, 254, 255, 256, 257, 258,  
259, 260, 261.

Halle, den 25. Mai 2004  
Bichoel  
(Landrat)

Anmerkung: Die Verordnung und die  
veröffentlichten Karten sind im Original  
gesiegelt und unterschrieben.

